

Freunde & Förderer der Jugendfeuerwehr Suhl e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde & Förderer der Jugendfeuerwehr Suhl“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Suhl eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Jugendfeuerwehr Suhl sowie das Feuerwehrwesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Jugendfeuerwehren der Stadt Suhl
 - b) Ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Suhl
 - c) Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung
 - d) Mitgliederwerbung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Suhl
 - e) Unterstützung von Aktivitäten der Jugendfeuerwehren der Stadt Suhl sowie der Feuerwehr der Stadt Suhl und der Vereinsmitglieder
 - f) Förderung des Wettkampfgedankens
 - g) Förderung sportlicher Aktivitäten der Jugendfeuerwehren der Stadt Suhl, der Feuerwehr der Stadt Suhl sowie der Vereinsmitglieder zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr
 - h) Pflege und Aufrechterhaltung von Traditionen und der Geschichte des Feuerlöschwesens in der Stadt Suhl
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Jugendförderungsgesetzes sowie der Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr Suhl in der jeweils gültigen Fassung.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Stadt Suhl und ihrer Mitglieder, soweit nicht andere dafür zuständig sind.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) juristischen Personen
- c) den fördernden Mitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit der Jugendfeuerwehr und dem Feuerwehrwesen der Stadt Suhl bekunden wollen.
- (4) Die Grundlage für die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen des Vereins ist ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden oder sie endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Der Ausschluss ist weiterhin auszusprechen, wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Gegen die Vereinsinteressen verstößt und damit das Ansehen des Vereins schädigt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand per Beschluss in schriftlicher Form. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich oder

schriftlich zu äußern. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Änderungen der Wohnanschrift sowie der Bankverbindungen, insofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Mitglieder mit Ermäßigtem Mitgliedsbeitrag haben mindestens einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres einen Nachweis zum Mitgliedsstatus unaufgefordert zu erbringen. Anderenfalls wird der Mitgliedsbeitrag auf Vollzahler geändert.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- (1) Verweis
- (2) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- (3) Ausschluss (§ 5)

Mit Erhalt der Strafe hat betreffendes Mitglied eine 14-tägige Einspruchsfrist

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Überschüsse bei Veranstaltungen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder diese verlangt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Erlass der Geschäftsordnung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart Kraft seines Amtes
 - d) dem Kassenswart
 - e) einem Beisitzer, der der Feuerwehr Suhl angehören soll
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Einzelne Vorstandsmitglieder können in Ausnahmefällen auch fernmündlich per Telefon oder Videokonferenz an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Wahlen

Soweit diese Satzung Abstimmungen als Wahlen bezeichnet, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.
- (2) Alle Funktionen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlberechtigten sind mit der Einladung über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Wahlen werden schriftlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt. Mehrere Wahlfunktionen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel

der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Opitz-Neubauer-Stiftung
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 25.02.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen, geändert am 09.05.2014 und 03.03.2018 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.